

# Notstand der Demokratie

Die erste Große Koalition verabschiedete am 30. Mai 1968 die Notstandsgesetze. Nie ist heftiger gegen eine Änderung des Grundgesetzes protestiert worden. Zehntausende demonstrierten

Von Norbert Jänecke

**Essen.** Nie ist heftiger gegen eine Änderung des Grundgesetzes protestiert worden. Zehntausende demonstrierten gegen die Notstandsgesetze, die die erste Große Koalition am 30. Mai 1968 verabschiedete. „Die Demokratie in Deutschland ist am Ende“, urteilte Hans Jürgen Krahl, Vorstandsmitglied des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes, drei Tage zuvor.

Hunderte Hochschullehrer, und Pfarrer, tausende Studenten und Gewerkschaftsmitglieder hatten sich in den Protest eingereiht. Sie befürchteten eine Aushöhlung der Grundrechte. Zu den Gegnern der Notstandsgesetze gehörten zum Beispiel der Philosoph Ernst Bloch, die Wissenschaftler Eugen Kogon, Wolfgang Abendroth, Jürgen Habermas und Alexander Mitscherlich, die Schriftsteller Heinrich Böll, Carl Amery, Martin Walser und Hans Mag-

nus Enzensberger. „Aus heutiger Sicht muss man sagen, dass die Demokratie in den sechziger Jahren schon so gefestigt war, dass ein Missbrauch der Notstandsgesetze unwahrscheinlich war“, stellt der Geschichtswissenschaftler Boris

**„Sie alle hatten einen Erfahrungshintergrund: die NS-Zeit“**

Spornol klar. Der Mitarbeiter des Historischen Instituts der Universität Jena zeichnete den zehn Jahre andauernden Streit um die Notstandsgesetzgebung nach. „Man darf aber nicht übersehen, was die Wahrnehmung vor allem der Intellektuellen war. Sie alle hatten einen Erfahrungshintergrund – und der war die NS-Zeit“, erklärte der Gelsenkirchener.

Aus dieser Sicht war der erste Entwurf der Notstandsgesetzgebung fatal, den der damalige Innenminister Gerhard



**Boris Spornol** Foto: privat

Schröder (CDU) 1958 vorlegte. Kanzler Adenauer nannte das Paragrafenwerk „miserabel“. Denn Schröders Entwurf sah vor, dass der Bundespräsident „auf Antrag der Bundesregierung“ zur „Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes den Ausnahmezustand verkünden“ sollte. Dies erinnerte an Artikel 48 der Weimarer Verfassung, der dem Reichspräsidenten das

Regieren im Ausnahmezustand erlaubte. So setzte 1933 die so genannte Reichtsbrandverordnung die Bürgerrechte außer Kraft – ein Meilenstein zu Hitlers Machtübernahme.

## Widerstandsrecht

„Die Art und Weise, wie die Regierungen vorgehen, hat das Misstrauen an den Gesetzen verstärkt“, sagte Spornol. So fehlte es auch bei den Beratungen über die Notstandsverfassung zwischen 1962 und 1965 sowie wieder 1967 an Öffentlichkeit. Vor allem die Spiegel-Affäre 1962, als der Staat nach kritischen Spiegel-Berichten über Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß die Pressefreiheit angriff, schreckte die Gegner auf. So schrieb Herausgeber Rudolf Augstein: „Man wird allen Notstandsplänen aufs äußerste misstrauen müssen, solange es Parteien gibt, die einen Psychopathen wie Strauß in der Führungsspitze belassen“.

Die dann am 30. Mai 1968 verabschiedete Fassung der Notstandsgesetze unterschied sich klar von Schröders erstem Entwurf. So erreichte der Protest auch der Gewerkschaften die Verankerung des Streik- und eines Widerstandsrechts. Erst im Verteidigungsfall erhält der so genannte Gemeinsame Ausschuss als Ersatz für Bundestag und Bundesrat Gesetzgebungsbefugnis. Notstandsgegner Helmut Ridder bewertete die Proteste daher als erfolgreich. „95 Prozent von dem, was die Väter der Notstandsgesetzgebung ursprünglich beabsichtigten, ist nicht zustande gekommen“, meinte der Verfassungsrechtler. Doch es bleiben Eingriffe in die Grundrechte: Das Brief- und Fernmeldegeheimnis, auch die Freizügigkeit können eingeschränkt werden.

» **Boris Spornol: Notstand der Demokratie, Klartext-Verlag, Essen, ISBN 978-3-89861-962-2**